LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN **Drucksache 8/4842**
8. Wahlperiode **05.06.2025**

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Hannes Damm, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Umsetzung des Artikels 6 der Energieeffizienzrichtlinie

und

ANTWORT

der Landesregierung

Artikel 6 der Energieeffizienzrichtlinie (EED-Richtlinie) sieht die öffentliche Hand in der Pflicht, ihrer Vorbildfunktion dahingehend Rechnung zu tragen, indem sie jährlich 3 Prozent der Gesamtfläche beheizter und bzw. oder gekühlter Gebäude auf Niedrigenergiehaus oder Nullemssionsstandard umbaut. Die Bundesregierung hat die Nutzung des in Artikel 6 der EED-Richtlinie zur Wahl gestellten alternativen Ansatzes bis zum 31. Dezember 2023 an die EU gemeldet.

1. Deutschland hat sich auf Bundesebene für den alternativen Ansatz gemäß Artikel 6 Absatz 6 der EED-Richtlinie entschieden, um die Energieeinsparverpflichtungen für öffentliche Gebäude zu erfüllen.
   Welche konkreten Maßnahmen plant die Landesregierung, um die nach diesem Ansatz erforderlichen, äquivalenten Energieeinsparungen bei landeseigenen Gebäuden bis 2030 zu erreichen?

   a) Gibt es einen detaillierten, langfristigen Umsetzungsplan für diese Maßnahmen, der die festgelegten jährlichen Einsparziele festlegt?
   b) Wenn ja, wie sieht dieser aus?
   c) Wie stellt die Landesregierung sicher, dass die durch den alternativen Ansatz erzielten Energieeinsparungen mindestens den Einsparungen entsprechen, die durch eine jährliche Sanierungsrate von 3 Prozent der Gesamtfläche der landeseigenen Gebäude zum Niedrigstenergiegebäudestandard (NZEB) erzielt worden wären?

Die Fragen 1, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Der Minister für Inneres, Bau und Digitalisierung hat namens der Landesregierung die Kleine Anfrage mit Schreiben vom 5. Juni 2025 beantwortet.

Die Umsetzung des Artikels 6 der EED-Richtlinie in nationales Recht durch den Bund ist bislang nicht erfolgt. Dementsprechend kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Aussage zur Umsetzung des alternativen Ansatzes auf den Liegenschaften im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Bau- und Liegenschaftsverwaltung, im Zuständigkeitsbereich der Straßenbauverwaltung und in den Kommunen getroffen werden.

2. Wie hoch schätzt die Landesregierung die jährlichen zusätzlichen Investitionen in den landeseigenen Gebäudebestand, die spezifisch zur Erfüllung der Verpflichtungen aus Artikel 6 der EED-Richtlinie über den Zeitraum bis 2030 erforderlich sind (bitte, soweit möglich, nach Haushaltsjahren aufschlüsseln)?

   a) Wie hoch schätzt die Landesregierung die jährlichen zusätzlichen Investitionen in den kommunalen Gebäudebestand (Gemeinden, Ämter, Kreise), die spezifisch zur Erfüllung der Verpflichtungen aus Artikel 6 der EED-Richtlinie erforderlich sind?
   b) Mittels welchen Systems und welcher Methodik stellt die Landesregierung sicher, dass die im Rahmen des alternativen Ansatzes erzielten Energieeinsparungen bei öffentlichen Gebäuden (Land und Kommunen) zuverlässig gemessen, überwacht und verifiziert werden, um die Äquivalenz zur 3-Prozent-Sanierungsrate nachzuweisen?
   c) Wie oft erfolgt eine Überprüfung?

Die Umsetzung des Artikels 6 der EED-Richtlinie (EED) in nationales Recht durch den Bund ist bislang nicht erfolgt. Dementsprechend kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt für den Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Bau- und Liegenschaftsverwaltung (SBLV M-V) sowie der Straßenbauverwaltung noch keine Aussage zu den zusätzlichen Investitionsbedarfen sowie der Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben getroffen werden. Erkenntnisse über den Bedarf in den Kommunen liegen nicht vor.

Zu a)

Es liegen keine Schätzungen vor.

Zu b) und c)

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

3. Welche spezifischen Förderprogramme von Bund und Land stehen aktuell für die energetische Sanierung von landeseigenen und kommunalen Gebäuden zur Verfügung, um die Ziele des Artikels 6 der EED-Richtlinie zu erreichen (bitte Programme und ggf. Konditionen benennen)?

   a) Sieht die Landesregierung Lücken oder unzureichende Ausstattungen in der bestehenden Förderlandschaft, um den Sanierungsbedarf und die Energieeinsparziele im öffentlichen Gebäudebestand (Land und Kommunen) zu decken?
   b) Wenn ja, welche?
   c) Welche konkreten Maßnahmen plant die Landesregierung, um die Kommunen (Gemeinden, Ämter, Kreise) bei der Umsetzung der Anforderungen aus Artikel 6 der EED-Richtlinie finanziell und administrativ zu unterstützen?

Die Fragen 3, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Der Landesregierung sind keine Förderprogramme bekannt, die für die energetische Sanierung von landeseigenen Liegenschaften, Straßenmeistereien oder für kommunale Gebäude zur Verfügung stehen.

4. Plant die Landesregierung die Einrichtung oder Benennung einer zentralen Anlauf- und Beratungsstelle für öffentliche Körperschaften (Land und Kommunen) bezüglich Fördermittel, technischer Umsetzung und rechtlicher Fragen im Kontext der Umsetzung der EED-Richtlinie für Gebäude?
   Wenn ja, wann und in welcher Form?

Die Einrichtung einer solchen Stelle ist nicht geplant.

5. Artikel 6 Absatz 5 der EED-Richtlinie fordert die Erstellung und Veröffentlichung eines Inventars der beheizten und bzw. oder gekühlten Gebäude im Eigentum öffentlicher Stellen mit einer Nutzfläche von mehr als 250 Quadratmetern. Die Frist zur erstmaligen Veröffentlichung ist der 11. Oktober 2025.
   Wie ist der aktuelle Stand der Erstellung dieses Gebäudeinventars für die Gebäude im Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern?
   Wird die Frist voraussichtlich eingehalten?

Artikel 6 der EED-Richtlinie wurde bislang noch nicht in Bundesrecht umgesetzt. Des Weiteren liegt die Zuständigkeit für die Entwicklung einer Software-Lösung zur Veröffentlichung des Gebäudeinventars beim Bund.

Dieser hat den Ländern bislang noch keine geeignete technische Lösung zur Verfügung gestellt, in die die von den Bundesländern zu liefernden Daten eingespeist werden können. Unabhängig davon ist die SBLV M-V bereits jetzt mit der Erfassung und Zusammenstellung der Daten nach Artikel 6 Absatz 5 Satz 1 EED-Richtlinie für die von den Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämtern (SBL) bewirtschafteten Gebäude im CAFM-System (Computer Aided Facility Management) der SBLV M-V befasst. Die Straßenbauverwaltung betreffend, wird sie die Daten der in ihrer Zuständigkeit verwalteten Gebäude für eine Veröffentlichung zusammenstellen, sobald konkrete Vorgaben für die Erstellung eines solchen Gebäudeinventars vorliegen.

6. Plant die Landesregierung ein landesweit einheitliches System oder eine gemeinsame Datenbank für die Erfassung und Veröffentlichung der Gebäudeinventare aller öffentlichen Stellen (Land, Kommunen, Kreise, sonstige öffentliche Einrichtungen) in Mecklenburg-Vorpommern?

Die Entwicklung einer einheitlichen Softwarelösung für die Erstellung und Veröffentlichung eines Gebäudeinventars gemäß Artikel 6 Absatz 5 der EED-Richtlinie wurde durch den Bund beauftragt. Informationen über den Stand der Entwicklung liegen der Landesregierung nicht vor.

7. Hat die Landesregierung Kenntnis über den Fortschritt bei der Erstellung der Gebäudeinventare durch die Kommunen, Ämter und Kreise in Mecklenburg-Vorpommern?
Wenn ja, welche Erkenntnisse liegen vor?

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.